

Geschäftsverteilungsplan (GVPI.) 2016 **des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg mit Wirkung ab dem** **01. Januar 2016**

I. Bestand

¹Die Zuständigkeit der Senate für bestehende Verfahren ergibt sich aus der Anlage 3 des Geschäftsverteilungsplans (Verfahrensübergänge). ²Im Übrigen ist und bleibt jeder Senat für die ihm bereits am 31. Dezember 2015 nach den bisherigen Geschäftsverteilungsplänen zugeteilten oder von ihm bereits am 31. Dezember 2014 bearbeiteten Verfahren zuständig. ³Soweit im laufenden Jahr Umverteilungen beschlossen werden, werden diese in einer oder mehreren weiteren Anlagen zum Geschäftsverteilungsplan aufgenommen. ⁴In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium über die Zuständigkeit eines Senats.

II. Allgemeine Regeln der Geschäftsverteilung für neu eingehende Sachen

1.

¹Die Geschäftsverteilung erfolgt, soweit nachfolgend keine besondere Regelung getroffen ist, nach den Endziffern der Aktenzeichen der fortlaufenden Nummer im Prozessregister.

²Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz sind wie Rechtsmittel zu behandeln, sofern es sich nicht um Anträge nach § 199 Abs. 2 SGG handelt.

³Kann bei einem Eingang das Rechtsgebiet oder die Klägerin/der Kläger nicht festgestellt werden, so ist der Eingang zunächst in ein allgemeines Register einzutragen; unmittelbar nach Feststellung des Rechtsgebietes oder der Klägerin/des Klägers ist die Sache als Eingang in das Prozessregister des zuständigen Senats einzutragen.

⁴Diejenigen Verfahren, die mit Blick auf bereits anhängige Verfahren wegen Vorbefassung einem bestimmten Senat zugeordnet werden können, werden vorrangig eingetragen.

⁵Im Übrigen werden mehrere am selben Tag eingehende Verfahren eines Fachgebiets nach dem Namen der Klägerin/des Klägers bzw. der Antragstellerin/des Antragstellers in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen eingetragen, bei einer Personenmehrheit ist der Name der zuerst angegebenen Person, sodann die alphabetische Reihenfolge der weiteren Personen ausschlaggebend; maßgeblich ist der das Verfahren vor dem Landessozialgericht einleitende Schriftsatz.

⁶Bei der Erfassung werden mit diakritischen Zeichen versehene Buchstaben einschließlich der Umlaute ihren jeweiligen Grundbuchstaben gleichgesetzt (6.1.1.4.1. der DIN 5007-1 Ordnen von Schriftzeichenfolgen) und Namenszusätze nicht berücksichtigt.

⁷Für alle Verfahren einer Klägerin/eines Klägers oder einer Antragstellerin/eines Antragstellers, die jeweils dasselbe Fachgebiet betreffen und an einem Tag eingehen, ist der für das nach Satz 5 ersteinzutragende Verfahren zuständige Senat zuständig;

das gilt auch für mehrere an einem Tag im selben Fachgebiet eingehende Verfahren einer personenidentischen Mehrheit von Klägerinnen/Klägern oder Antragstellerinnen/Antragstellern.

⁸Stellt sich nach der Verteilung eines Eingangs heraus, dass ein anderer Senat zuständig ist, so ist die Sache an diesen Senat abzugeben.

1.1.

¹Werden Streitsachen nach der Statistikanordnung im Prozessregister eines Senats ausgetragen, verbleibt es im Falle der Fortsetzung des Verfahrens bei der Zuständigkeit dieses Senats.

²Dies gilt auch, sofern ein Verfahren (ein Vorgang) ausgetragen worden ist, weil nach Auffassung des zunächst angerufenen Senats kein Rechtsbehelf oder Antrag vorlag, wenn in der Folgezeit ein entsprechender Rechtsbehelf eingelegt oder ein entsprechender Antrag gestellt wird.

³Für ohne besondere Maßgabe zurückverwiesene Sachen und Wiederaufnahmeklagen nach § 179 SGG ist der Senat zuständig, dessen Entscheidung aufgehoben worden ist bzw. der das Verfahren, auf das sich der Antrag nach § 179 SGG bezieht, entschieden hat.

⁴Dies gilt auch, soweit in einem erledigten Verfahren prozessbeendende Erklärungen angefochten werden, für Rügen nach § 178a SGG sowie für sich auf erledigte Berufungs- oder Beschwerdeverfahren beziehende Beschwerdesachen, Abänderungsanträge, Gebühren- und Kostenangelegenheiten, es sei denn aus II. GVPl. ergibt sich eine andere Zuweisung.

⁵Für Anträge nach § 140 SGG ist der Senat zuständig, der die Entscheidung getroffen hat, zu der der Antrag gestellt wird.

1.2.

¹Hat das Sozialgericht in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren über das vorläufige Rechtsschutzbegehren sowie einen Prozesskostenhilfeantrag in dieser Sache entschieden, wird der Senat, der für die zuerst eingegangene Beschwerde gegen die Entscheidung über das einstweilige Rechtsschutzbegehren oder über den Prozesskostenhilfeantrag zuständig ist, auch für eine folgende Beschwerde gegen die Entscheidung in der Sache bzw. über den Prozesskostenhilfeantrag zuständig.

²Ist bei einem Senat ein Hauptsacheverfahren anhängig, so wird dieser Senat auch für das später anhängig werdende einstweilige Rechtsschutzverfahren bezogen auf dieses Hauptsacheverfahren zuständig.

³Ist bei einem Senat ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder eine Klage gegen eine Entscheidung, aufsichtsrechtliche Maßnahme, Richtlinie oder Festsetzung im Sinne des § 29 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 4 SGG anhängig oder anhängig gewesen, so ist derselbe Senat auch für alle weiteren vorläufigen Rechtsschutzverfahren und Klagen, welche dieselbe Entscheidung, Maßnahme, Richtlinie oder Festsetzung betreffen, zuständig; diese Regelung geht Satz 1 vor.

⁴Ist bei einem Senat ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes oder ein Hauptsacheverfahren anhängig oder anhängig gewesen, wird dieser Senat auch für sämtliche durch das erstinstanzliche Ausgangsverfahren bedingte Zwangsvollstreckungssachen im Beschwerderechtszug zuständig.

1.3.

¹Ist bei einem Senat ein Prozesskostenhilfverfahren (als Antragsverfahren oder im Beschwerderechtszug) anhängig, so wird dieser Senat auch für die später eingehende Hauptsache zuständig.

²Ist bei einem Senat ein Hauptsacheverfahren anhängig, so wird dieser Senat auch für eine später eingehende PKH-Beschwerde in derselben Sache zuständig.

1.4.

Wird oder ist bei einem Senat ein Berufungsverfahren oder ein Verfahren auf eine Nichtzulassungsbeschwerde anhängig oder ist ein entsprechendes Verfahren anhängig gewesen, so wird dieser Senat auch für eine zugleich oder später eingehende Nichtzulassungsbeschwerde bzw. Berufung, die dieselbe erstinstanzliche Entscheidung betrifft, zuständig.

1.5.

Treten mehrere Sachverhalte ein, die einzeln betrachtet einen Vorbefassungsfall nach Ziffer 1.2., 1.3. oder 1.4. erfüllen, wird für alle Rechtsbehelfe der Senat zuständig, der erstmals durch Anwendung einer dieser Vorbefassungsregelungen zuständig geworden ist.

1.6.

¹Ist der Senat, dem eine Sache nach den Nummern 1.1. bis 1.5. zuzuteilen gewesen wäre, zwischenzeitlich aufgelöst worden oder ist er für Angelegenheiten der in Rede stehenden Art nicht mehr zuständig, so richtet sich die Zuteilung nach den vom Präsidium erlassenen Übergangsbestimmungen. ²Fehlen solche Bestimmungen, so ist die Sache wie ein Neueingang zu behandeln.

2.

¹Für die Bestimmung der Fachgebiete gilt: Bei Leistungs-, Verpflichtungs- und Feststellungsklagen wird das Fachgebiet durch die in Anspruch genommene Behörde, im Übrigen durch den mit der Klage erhobenen Anspruch bestimmt. ²Bei Anfechtungsklagen wird das Fachgebiet durch die in dem angefochtenen Bescheid genannte Behörde bestimmt. ³Die Zuständigkeit der Senate umfasst auch Rechtsangelegenheiten, die nach dem Sachzusammenhang zu den zugewiesenen Rechtsgebieten gehören. ⁴Ein Sachzusammenhang ist auch bei Streitigkeiten gegeben, die das Verwaltungsverfahren betreffen, einschließlich Vollstreckungsangelegenheiten.

2.1.

Die Verurteilung eines Beigeladenen bewirkt weder für Rechtsmittel noch für Rechtsbehelfe und Vollstreckungsangelegenheiten eine Änderung des ursprünglichen Fachgebietes.

2.2.

¹Das Fachgebiet umfasst auch die Streitigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Versicherungsträger. ²Als von dem Fachgebiet nach II. 2 umfasst gelten auch die dem Sachgebiet SF zugehörigen Sachen. ³Soweit für diese Streitigkeiten keine spezielle Zuständigkeit begründet ist, nehmen sie auf der Grundlage der im Fachgebiet SF vergebenen Endziffer an der Verteilung in dem nach Satz 2 bestimmten Fachgebiet teil. ⁴Lässt sich danach eine Zuständigkeit nicht bestimmen, ist der 1. Senat nach der Zuweisung IV. (1. Senat Nr. 3) zuständig.

2.3.

Zum Fachgebiet der Unfallversicherung gehören auch Angelegenheiten des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets – AAÜG -, soweit sie Dienstbeschädigungsteilrenten betreffen, sowie Angelegenheiten nach dem Gesetz über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet.

2.4.

Zum Fachgebiet der Rentenversicherung gehören auch

- a) Rechtsstreitigkeiten aus dem Gesetz über die Entschädigungen der Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet vom 22. April 1992;
- b) Rechtsstreitigkeiten aus dem AAÜG, soweit sie nicht Dienstbeschädigungsteilrenten betreffen.

2.5.

Zum Fachgebiet der Krankenversicherung gehören auch

- a) Rechtsstreitigkeiten betreffend Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe, soweit sie sich aus Prüfungen und Entscheidungen der Einzugsstellen und der Träger der Rentenversicherung über die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung (Gesamtsozialversicherungsbeitrag) oder aus dem Künstlersozialversicherungsgesetz oder aus dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte ergeben, ferner die aus diesem Aufgabenbereich entstehenden Zwangsvollstreckungssachen;
- b) Rechtsstreitigkeiten betreffend Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe in der Pflegeversicherung, sofern die behördliche Entscheidung darüber zusammen mit der Entscheidung der Krankenkasse über Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe in der freiwilligen Versicherung in einem Widerspruchsbescheid ergeht;

Arbeitsgebiete:

1. Krankenversicherung
Endziffern: 1, 5, 6, 7, 8 sowie von der Endziffer 0 die Zehnerstellen 00, 20, 40, 60 und 80
2. Entscheidungen über ehrenamtliche Richter in den Fällen des § 35 i.V.m. §§ 18, 22 SGG
3. Angelegenheiten, die sich in die den anderen Senaten zugewiesenen Aufgaben nicht einreihen lassen.

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage.

2. Senat

Vorsitzender: VRLSG Baumann
 weitere Mitglieder: RnLSG Hoffmann - stellvertretende Vorsitzende -
 RnLSG Ernst
 RnSG Zanetti

- | | | |
|-------------------|------------|------------------------|
| a) RnLSG Hoffmann | Vertreter: | RLSG Hill |
| b) RnLSG Ernst | Vertreter: | RLSG Ney |
| c) RnSG Zanetti | Vertreter: | RSG Dr. Schifferdecker |

Arbeitsgebiete:

1. Unfallversicherung
(ohne Eingänge)
2. Rentenversicherung
Endziffern: 01, 08, 12, 25, 37, 41, 67
3. Gerichtliche Festsetzung der einem Zeugen, Sachverständigen oder Beteiligten in Verfahren vor dem LSG zu gewährenden Entschädigung.
4. Gerichtliche Festsetzung der im Verfahren vor dem LSG nach § 184 Abs. 1 SGG entstehenden Gebühren (§ 189 Abs. 2 Satz 2 SGG).
5. Beschwerden gegen Beschlüsse des Sozialgerichts in Angelegenheiten der Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern, Zeugen, Sachverständigen oder Beteiligten.
6. Beschwerden von ehrenamtlichen Richtern in Fällen des § 35 i.V.m. § 21 SGG.

Rentenversicherung
Endziffern: 19, 46, 68, 80

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage.

5. Senat

Vorsitzender: VRLSG Dr. Hintz
weitere Mitglieder: RLSG Rakebrand - stellvertretender Vorsitzender -
RLSG Dr. Dewitz

Vertreter der Mitglieder:

- a) RLSG Rakebrand Vertreterin: RnLSG Jüngst
b) RLSG Dr. Dewitz Vertreter: RLSG Bumann

Arbeitsgebiet:

Grundsicherung für Arbeitsuchende
Endziffern: 40, 49, 56, 57, 73, 80

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage.

6. Senat

Vorsitzender: VRLSG Düe
weitere Mitglieder: RLSG Bornscheuer - stellvertretender Vorsitzender -
RnLSG Sinner-Gallon
RnSG Silbermann

Vertreter der Mitglieder:

- a) RLSG Bornscheuer Vertreterin: RnLSG Henrichs
b) RnLSG Sinner-Gallon Vertreterin: RnLSG Gorgels
c) RnSG Silbermann Vertreter: RLSG Wein

Arbeitsgebiete:

1. Rentenversicherung
Endziffern: 13, 20, 36, 48, 52, 61, 62, 86

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage.

9. Senat

Vorsitzender: VRLSG Laurisch
 weitere Mitglieder: RLSG Hutschenreuther - stellvertretender Vorsitzender -
 RLSG Seifert

Vertreter der Mitglieder:

- a) RLSG Hutschenreuther Vertreter: RLSG Brinkhoff
 b) RLSG Seifert Vertreter: RLSG Pfistner

Arbeitsgebiete:

1. Krankenversicherung
 Endziffern: 2, 3, 4, 9 sowie von der Endziffer 0 die Zehnerstellen 10, 30, 50, 70 und 90
2. Grundsicherung für Arbeitsuchende
 Endziffern: 82, 83
3. Streitigkeiten aus dem Gesetz zur Regelung von Vermögensfragen der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet und zur Änderung von Gesetzen vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2313 ff.)
4. Gerichtliche Festsetzung der einem ehrenamtlichen Richter bei dem LSG zu gewährenden Entschädigung, soweit nicht der 6. Senat zuständig ist

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage.

10. Senat

Vorsitzender: VRLSG Düe
 weitere Mitglieder: RLSG Bornscheuer - stellvertretender Vorsitzender -
 RnLSG Sinner-Gallon
 RnSG Silbermann

Vertreter der Mitglieder:

- a) RLSG Bornscheuer Vertreterin: RnLSG Henrichs
 b) RnLSG Sinner-Gallon Vertreterin: RnLSG Gorgels

Vertreter der Mitglieder:

- | | |
|--------------------------|----------------------------------|
| a) RLSG Hagedorn | Vertreter: RLSG Diefenbach |
| b) RnLSG Gerstmann-Rogge | Vertreterin: RnLSG Sinner-Gallon |
| c) RnLSG Dr. Rüster | Vertreterin: RnLSG Jucknat |

Arbeitsgebiete:

1. Grundsicherung für Arbeitsuchende
Endziffern: 33, 59, 60, 63, 69, 70, 99
2. Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit mit Ausnahme der Angelegenheiten nach dem Bundeskindergeldgesetz
Endziffern: 1, 2, 3, 4, 5
3. Angelegenheiten nach dem Bundeskindergeldgesetz
(alle Eingänge)

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage.

15. Senat

Vorsitzende: VRLSG Laurisch
weitere Mitglieder: RnLSG Radon - stellvertretende Vorsitzende -
RLSG Thie

Vertreter der Mitglieder:

- | | |
|----------------|----------------------------|
| a) RnLSG Radon | Vertreter: RLSG Haack |
| b) RLSG Thie | Vertreterin: RnLSG Mehdorn |

Arbeitsgebiet:

Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes
Endziffern: 1, 2, 3, 4, 5

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage.

16. Senat

Vorsitzender: VRLSG Mälicke

weitere Mitglieder: RnLSG Schaefer - stellvertretende Vorsitzende -
 RLSG Wein
 RnLSG Müller

Vertreter der Mitglieder:

- a) RnLSG Schaefer Vertreterin: RnLSG Ernst
 b) RLSG Wein Vertreter: RLSG Brockmeyer
 c) RnLSG Müller Vertreter: RLSG Korte

Arbeitsgebiet:

Rentenversicherung
 Endziffern: 23, 39, 49, 55, 56, 58, 70, 76 und 83

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage (gemeinsame Heranziehungsliste mit dem 38. Senat).

17. Senat

Vorsitzender: VRLSG Götze (vom 01.01.2016 bis 30.06.2016;
 VRLSG Düe ab 01.07.2016))
 weitere Mitglieder: RLSG Brinkhoff - stellvertretender Vorsitzender -
 RLSG Brockmeyer

Vertreter der Mitglieder:

- a) RLSG Brinkhoff Vertreter: RLSG Hutschenreuther
 b) RLSG Brockmeyer Vertreter: RLSG Wein

Arbeitsgebiete:

1. Rentenversicherung
 Endziffern: 07, 27, 29, 43, 44, 54
2. Angelegenheiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG).
 (alle Eingänge)

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern für die Arbeitsgebiete 1. Rentenversicherung und 2. Angelegenheiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ergibt sich aus der Anlage.

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage.

24. Senat

Vorsitzender: VRLSG Weinert
 weitere Mitglieder: RLSG Dr. Schneider - stellvertretender Vorsitzender -
 RLSG Pfistner

Vertreter der Mitglieder:

- a) RLSG Dr. Schneider Vertreterin: RnLSG Dr. Werner
 b) RLSG Pfistner Vertreter: RLSG Seifert

Arbeitsgebiet:

Vertragsarztrecht (alle Streitigkeiten nach §§ 10 Abs. 2, 31 Abs. 2 SGG)

Alle Eingänge, die Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Brandenburger Sozialgerichte betreffen.

Erstinstanzliche Streitigkeiten nach § 29 SGG in ausschließlich Brandenburger Angelegenheiten und zusätzlich die mit den Endziffern 2, 6, 17, 37, 57, 77, 97.

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage (gemeinsame Heranziehungsliste mit dem 7. Senat).

25. Senat

Vorsitzende: VRnLSG Scheffler
 weitere Mitglieder: RLSG Dr. Bienert - stellvertretender Vorsitzender -
 RSG Dr. Schifferdecker

Vertreter der Mitglieder:

- a) RLSG Dr. Bienert Vertreter: RLSG Dr. Lemke
 c) RSG Dr. Schifferdecker Vertreter: RnSG Zanetti

Arbeitsgebiet:

Grundsicherung für Arbeitsuchende
 Endziffern: 11, 31, 35, 37, 38, 43

30. Senat

Vorsitzender: VRLSG Götze
 weitere Mitglieder: RnLSG Jüngst - stellvertretende Vorsitzende -
 RLSG Bumann

Vertreter der Mitglieder:

- a) RnLSG Jüngst Vertreter: RLSG Rakebrand
 b) RLSG Bumann Vertreterin: RLSG Dr. Dewitz

Arbeitsgebiete:

1. Pflegeversicherung
alle Eingänge
2. Rentenversicherung
(ohne Eingänge)

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage.

31. Senat

Vorsitzender: VRLSG Baumann
 weitere Mitglieder: RnLSG Ernst - stellvertretende Vorsitzende -
 RnLSG Hoffmann
 RnSG Zanetti

Vertreter der Mitglieder:

- a) RnLSG Ernst Vertreter: RLSG Ney
 b) RnLSG Hoffmann Vertreter: RLSG Hill
 d) RnSG Zanetti Vertreter: RSG Dr. Schifferdecker

Arbeitsgebiet:

Grundsicherung für Arbeitsuchende:
 Endziffern: 02, 07, 18, 27, 48, 58, 62, 71, 74, 94, 00

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage (gemeinsame Heranziehungsliste mit dem 16. Senat - dortiges 2. Arbeitsgebiet und dem 18. Senat).

32. Senat

Vorsitzende: VRnLSG Gaudin
 weitere Mitglieder: RLSG Hill - stellvertretender Vorsitzender -
 RLSG Rudnik

Vertreter der Mitglieder:

a) RLSG Hill Vertreterin: RnLSG Hoffmann

b) RLSG Rudnik Vertreter: RLSG Lietzmann

Arbeitsgebiet:

Grundsicherung für Arbeitsuchende
 Endziffern: 05, 16, 23, 45, 46, 55, 65, 79, 88

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage (gemeinsame Heranziehungsliste mit dem 20., 26. und 28. Senat).

33. Senat

Vorsitzende: VRnLSG Braun
 weitere Mitglieder: RnLSG Jucknat - stellvertretende Vorsitzende -
 RnLSG Ney
 RnLSG Gorgels

Vertreter der Mitglieder:

a) RnLSG Jucknat Vertreterin: RnLSG Dr. Rüter

b) RLSG Ney Vertreterin: RnLSG Schaefer

c) RnLSG Gorgels Vertreterin: RnLSG Gerstmann-Rogge

Arbeitsgebiet:

Rentenversicherung
 Endziffern: 04, 06, 15, 51, 57, 64, 74, 92

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage (gemeinsame Heranziehungsliste mit dem 37. Senat).

36. Senat

Vorsitzender: VRLSG Düe
 weitere Mitglieder: RLSG Bornscheuer - stellvertretender Vorsitzender -
 RnLSG Sinner-Gallon
 RnSG Silbermann

Vertreter der Mitglieder:

- a) RLSG Bornscheuer Vertreterin: RnLSG Henrichs
 b) RnLSG Sinner-Gallon Vertreterin: RnLSG Gorgels
 c) RnSG Silbermann Vertreter: RLSG Wein

Arbeitsgebiet:

Normenkontrollverfahren und einstweiliger Rechtsschutz nach § 55a SGG, soweit die Verfahren das Land Berlin betreffen (alle Eingänge).

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage (gemeinsame Heranziehungsliste mit dem 35. Senat).

37. Senat

Vorsitzende: VRnLSG Braun
 weitere Mitglieder: RLSG Ney - stellvertretender Vorsitzender -
 RnLSG Jucknat
 RnLSG Gorgels

Vertreter der Mitglieder:

- a) RLSG Ney Vertreterin: RnLSG Schaefer
 b) RnLSG Jucknat Vertreterin: RnLSG Dr. Rüter
 c) RnLSG Gorgels Vertreterin: RnLSG Gerstmann-Rogge

Arbeitsgebiet:

Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, soweit diese Verfahren nicht in den Zuständigkeitsbereich des 38. Senats fallen.

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage (gemeinsame Heranziehungsliste mit dem 33. Senat).

38. Senat

Vorsitzender: VRLSG Mälicke
 weitere Mitglieder: RnLSG Müller - stellvertretende Vorsitzende -
 RnLSG Schaefer
 RLSG Wein

Vertreter der Mitglieder:

- a) RnLSG Müller Vertreter: RLSG Korte
 b) RnLSG Schaefer Vertreterin: RnLSG Ernst
 c) RLSG Wein Vertreter: RLSG Brockmeyer

Arbeitsgebiet:

Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, soweit es um eine Entschädigung in einem Verfahren geht, das in den Zuständigkeitsbereich des 33./34./37. Senats fiel oder fällt.

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage (gemeinsame Heranziehungsliste mit dem 16. Senat).

39. Senat

Vorsitzender: VRLSG Baumann
 weitere Mitglieder: RLSG Dr. Dewitz - stellvertretender Vorsitzender -
 RLSG Rakebrand

Vertreter der Mitglieder:

- a) RLSG Dr. Dewitz Vertreter: RLSG Bumann
 b) RLSG Rakebrand Vertreter: RnLSG Jüngst

Arbeitsgebiet:

Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Sozialgerichte, die auf Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss, gegen den Kostenansatz, gegen die Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung und gegen die Festsetzung der Vergütung eines im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts, die dem Richter zur Entscheidung vorgelegt wurden, ergangen sind (alle Eingänge).

(Folgende Endziffern nehmen bis auf weiteres nicht an der Verteilung teil: Auf dem Arbeitsgebiet

- Grundsicherung für Arbeitsuchende die Endziffern 75, 76, 85, 87, 89, 90, 96, 97 und 98
- Rentenversicherung die Endziffern 91, 93, 95, 96, 97, 98, 99 und 00.

V. Vorrangregelung

Die richterliche Arbeitskraft der RnLSG Henrichs und des RLSG Korte verteilt sich jeweils zu 20 % auf den 26. Senat und zu 80 % auf den 28. Senat.

VI. Vertretung der Berufsrichter

1.

Die senatsinterne Vertretung geht der gerichtsweiten Vertretung vor.

2.

Senatsinterne Vertretung

2.1.

Ist ein nach der Geschäftsverteilung eines Senats zuständiger beisitzender Richter verhindert, wird er in Senaten mit mehr als drei Berufsrichtern durch den weiteren Berufsrichter vertreten.

2.2.

Die Vertretung des Vorsitzenden richtet sich nach §§ 202 SGG, 21f GVG.

2.3.

Wird der Vorsitzende vertreten, so wird sein Vertreter senatsintern nur dann vertreten, wenn dadurch kein anderer gerichtswweiter Vertretungsfall eintritt.

2.4.

Sind alle Berufsrichter eines Senats verhindert, gilt VI. 3.3.

3.

Gerichtswweite Vertretung

3.1.

¹Sofern ein Senat nach Ausschöpfung der senatsinternen Vertretung nicht mit einem Vorsitzenden und zwei weiteren Berufsrichtern besetzt ist, erfolgt die Vertretung vorrangig durch die unter IV. des Geschäftsverteilungsplans – Besetzung und Zuständigkeit der Senate - genannten Vertreter. ²Ist der danach bestellte Vertreter verhindert, erfolgt die Vertretung nach der Vertreterliste der Anlage 2. ³Falls der Dienst eines abgeordneten Richters, eines Vorsitzenden Richters oder eines Richters am

Landessozialgerichts auf ½ oder weniger ermäßigt ist, ist er von der Vertretung nach Satz 2 (Vertretung nach der Vertreterliste der Anlage 2) befreit. ⁴Satz 3 gilt auch für einen abgeordneten Richter, einen Vorsitzenden Richter oder einen Richter am Landessozialgericht, der anerkannt schwerbehindert ist und die Schwerbehinderung dem Präsidium des Landessozialgerichts anzeigt.

3.2.

¹In der Vertreterliste der Anlage 2 werden die Richter des Gerichts in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens geführt, wobei mit diakritischen Zeichen versehene Buchstaben einschließlich Umlauten ihren jeweiligen Grundbuchstaben gleichgesetzt (6.1.1.4.1. der DIN 5007-1 Ordnen von Schriftzeichenfolgen) und Namenszusätze nicht berücksichtigt werden. ²Vertreter ist der in der Liste dem zu vertretenden Richter nachfolgende Richter; sofern dieser verhindert ist, der nächstfolgende und so fort. ³Wird bei der Bestimmung der auf der Liste zuletzt genannte Richter erreicht, wird die Zählung mit dem auf der Liste zuerst genannten Richter fortgesetzt. ⁴Richter, die von der Vertretung befreit sind, und solche, die in gleicher Angelegenheit vertreten, werden übersprungen. ⁵Personaländerungen im Laufe des Geschäftsjahres werden ab dem Zeitpunkt ihres Eintritts berücksichtigt.

3.3.

¹Sind alle Richter eines Senats verhindert, wird jeder verhinderte Richter unmittelbar nach der Liste der Anlage 2 vertreten, wobei der Vertreter des Vorsitzenden den Vorsitz übernimmt. ²Sollte es sich bei dem Vertreter des Vorsitzenden um einen Erprobungsrichter handeln, bleibt dieser für die Vertretung unberücksichtigt und es tritt an seine Stelle der in der alphabetischen Liste ihm nachfolgende Vorsitzende Richter oder Richter am Landessozialgericht.

VII. Ehrenamtliche Richter beim LSG Berlin-Brandenburg

1.

¹Die ehrenamtlichen Richter werden in die Listen für 2015 in der Reihenfolge übernommen, in der sie in den Listen für das 2. Halbjahr 2014 geführt worden sind, soweit sich aus der Anlage nichts anderes ergibt. ²Im Laufe des Jahres 2015 neu berufene ehrenamtliche Richter werden jeweils am Ende der Liste eingetragen.

2.

¹Im Laufe des Jahres wieder berufene ehrenamtliche Richter werden dem Senat zugeteilt, dem sie bisher angehört haben. ²Sie behalten in der Liste der ehrenamtlichen Richter ihren bisherigen Platz.

3.

¹Die ehrenamtlichen Richter werden zu den Sitzungen der Senate in der Reihenfolge hinzugezogen, die sich aus den bei den Senaten geführten Listen ergibt. ²Wegen des Beginns des Geschäftsjahres wird die Reihenfolge nicht unterbrochen. ³Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, wird der nächste in der Reihe zugezogen, sofern er nicht bereits zu einer Sitzung herangezogen ist; ist auch dieser verhindert, wird der übernächste zugezogen und so fort. Der Verhinderte wird bei Wegfall des Grundes seiner Verhinderung nicht nachträglich herangezogen. ⁵Werden von einem Senat an einem Sitzungstag Angelegenheiten des Vertragsarztrechts und der Vertragsärzte (Vertragszahnärzte) verhandelt, so ist derjenige Ver-

tragsarzt (Vertragszahnarzt) zur Teilnahme an der gesamten Sitzung zu laden, der nach der Reihenfolge der Liste als erster ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der Vertragsärzte (Vertragszahnärzte) an der Reihe ist. ⁶Im Sinne der Reihenfolge der Liste gelten beide Ärzte als zu der Sitzung herangezogen. ⁷Für mehrere gemeinsame Sitzungen einer Senatsgruppe am selben Tag sind dieselben ehrenamtlichen Richter heranzuziehen, soweit es eine gemeinsame Heranziehungsliste gibt. ⁸Für mehrere Sitzungen eines Senats am selben Tag sind dieselben ehrenamtlichen Richter heranzuziehen, es sei denn, die Sitzungen erfolgen zur gleichen Zeit. ⁹Ehrenamtliche Richter, die wegen der Anordnung gleicher Besetzung des Gerichts nur an einem Teil einer Sitzung teilzunehmen haben, gelten nicht als herangezogen, es sei denn, dass sie nach der Reihenfolge der Liste zu der gesamten Sitzung heranzuziehen waren.

4.

Wird eine Sitzung, zu der die ehrenamtlichen Richter bereits geladen sind,

a) geschlossen auf einen anderen Sitzungstag verlegt, so sind die ehrenamtlichen Richter umzuladen;

b) aufgehoben oder werden die anberaumten Sachen auf mehrere Sitzungstage verteilt, so sind die ehrenamtlichen Richter zu der nächsten Sitzung hinzuzuziehen, zu der noch keine ehrenamtlichen Richter herangezogen sind.

5.

Vertretung der ehrenamtlichen Richter

5.1.

Die ehrenamtlichen Richter vertreten sich wie folgt:

Senat	Vertreter aus
1. Senat	9. Senat
2. Senat	3. Senat
3. Senat	2. Senat
4. Senat	12. Senat
5. Senat	gemeinsame Heranziehungsliste des 14. und 12. Senats
6. Senat	gemeinsame Heranziehungsliste des 16. und 38. Senats
8. Senat	17. Senat
9. Senat	1. Senat
10. und 36. Senat (gemeinsame Heranziehungsliste)	gemeinsame Heranziehungsliste des 20., 26., 28., 32. sowie 8. Senats
12. Senat	4. Senat
14. Senat	5. Senat
15. Senat	23. Senat
16. Senat und 38. Senat (gemeinsame Heranziehungsliste)	6. Senat
17. Senat	8. Senat
18. Senat in Angelegenheiten der Ar-	gemeinsame Heranziehungsliste des 10.

beitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit und 31. Senat	und 36. Senats
19., 34. und 35. Senat (gemeinsame Heranziehungsliste)	gemeinsame Heranziehungsliste des 25., 29. und 30. Senats
20., 26., 28. und 32. Senat (gemeinsame Heranziehungsliste)	gemeinsame Heranziehungsliste des 18. und 31. Senats
21. Senat	22. Senat
22. Senat	27. Senat
23. Senat	15. Senat
25. und 29. Senat (gemeinsame Heranziehungsliste)	gemeinsame Heranziehungsliste des 19., 34. und 35. Senats
27. Senat	21. Senat
30. Senat	gemeinsame Heranziehungsliste des 33. und 37. Senats
33. und 37. Senat (gemeinsame Heranziehungsliste)	30. Senat

5.2.

¹Sind alle ehrenamtlichen Richter eines Senats verhindert, so ist als Vertreter derjenige ehrenamtliche Richter aus der Liste des Vertretungssenats zu laden, der als nächster zu einer Sitzung seines Senats heranzuziehen wäre. ²Sind auch alle ehrenamtlichen Richter des Vertretungssenats verhindert, wird – sofern es sich um einen Vertretungsfall in Angelegenheiten der Sozialversicherung handelt – in der Reihenfolge zu 5.1. auf die Listen der anderen mit Angelegenheiten der Sozialversicherung befassten Senate zurückgegriffen. ³Handelt es sich um einen Vertretungsfall in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie der Angelegenheiten des Bundeskindergeldgesetzes, wird im Falle der Verhinderung aller ehrenamtlichen Richter des Vertretungssenats in der Reihenfolge zu 5.1. auf die Liste der anderen mit Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende befassten Senate zurückgegriffen. ⁴Vertretungsfälle im 15., 23. Senat sind mit 5.1. abschließend geregelt; eine Vertretung der ehrenamtlichen Richter des 7., 11., 13. und 24. Senats durch ehrenamtliche Richter anderer Senate scheidet aus.